

18. 1. Liegt auch dann noch eine durch Hypothek gesicherte Forderung im Sinne des § 9 AufwG. vor, wenn nach Enteignung des Grundstücks und Löschung der Hypotheken die dinglichen Rechte an der Entschädigungssumme (oder im Falle ihrer Hinterlegung an der Hinterlegungsforderung) fortbestehen?

2. Steht die Hinterlegung der Entschädigungssumme der Aufwertung der persönlichen Kaufgeldforderung entgegen?

Preuß. EnteignGes. §§ 37, 45. Preuß. UG. zum ZwZG. Art. 35 bis 41. AufwG. § 9. BGB. § 372.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 19. April 1928 i. S. Erben R. (Bekl.) w. Esh. (Kl.). VI 428/27.

I. Landgericht Prenzlau.

II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin und ihre drei Töchter verkauften im Jahre 1912 ihr Rittergut G. für 1940000 M an den Erblasser der Beklagten, R., der alsbald im Grundbuch als Eigentümer eingetragen wurde. Vom Kaufpreis wurden 400000 M als Restkaufgeldhypothek eingetragen, darunter 100000 M für die Klägerin persönlich. Im November 1922 wurde das Rittergut zugunsten des Landlieferungsverbandes der Provinz Brandenburg enteignet, der es an die Siedlungsgesellschaft „Eigene Scholle“ überließ. Dadurch wurde das Grundstück von den — vertragsmäßig nicht übernommenen — Hypotheken und sonstigen privatrechtlichen Lasten frei und diese wurden am 29. November 1922 gelöscht. Die auf 30000000 M festgesetzte Entschädigungssumme wurde am 30. Oktober 1922 beim Amtsgericht in Angermünde hinterlegt; dort schwebt ein Verteilungsverfahren, das bis zur Entscheidung über erhobene Widersprüche ausgesetzt ist. Die Klägerin verlangt Aufwertung ihres aus dem Verkauf vom Jahre 1912 herrührenden persönlichen Kaufgeldanspruchs, und fordert einen Teilbetrag von 4100 R.M. nebst Zinsen. Die Beklagten wenden ein: Die Klägerin sei auf die hinterlegte Entschädigung zu verweisen und möge die Aufwertung der 30 Millionen betreiben; vor Durchführung des Verteilungsverfahrens sei die Klage verfrüht und Zahlung könne nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangt werden. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben, die Beklagten jedoch nur verurteilt nach Kräften des Nachlasses von R. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Kammergericht nimmt an, daß das Aufwertungsgezet auf die Aufwertung der persönlichen Kaufpreisforderung keine Un-

wendung finde, weil inſolge der Enteignung alle Hypotheken vor Inkrafttreten des Aufwertungsgeſetzes gelöſcht worden ſeien.

Die von der Reviſion verlangte Nachprüfung des Urteils in dieſer Richtung hat keinen Rechtsirrtum ergeben. Nach §§ 44, 45 Abſ. 1 des preußiſchen Enteignungsgeſetzes wird das Grundſtück mit dem Übergang des Eigentums von allen privatrechtlichen Laſten frei, ſoweit der Unternehmer ſie nicht übernimmt, was hier nicht geſchehen iſt. Dadurch iſt die Verbindung der Rechte der Klägerin mit dem Grundſtück gelöſt. Allerdings ſind dieſe Rechte nicht erloſchen, ſondern ſie ſetzen ſich nach § 45 Abſ. 2 an der geleifteten Entſchädigung fort, da dieſe an die Stelle des enteigneten Grundſtücks tritt. Durch die Anordnung des dinglichen Erlages iſt aber nicht beſtimmt und konnte nicht beſtimmt werden, daß nunmehr die Entſchädigungssumme rechtlich einem Grundſtück gleich zu erachten ſei. Vielmehr hat ſich der Gegenſtand der Rechte weſentlich verändert. Das Recht auf Befriedigung aus der Entſchädigung wird nach preußiſchem Recht im Falle ihrer Hinterlegung als ein Pfandrecht an der Hinterlegungsforderung anzusehen ſein (Roffka Erl. 11, Eger Erl. 301 zu § 45 EnteignG.). Das Pfandrecht an einer Forderung gehört zu den Pfandrechten an beweglichen Sachen, und dafür gelten ganz andere Rechtsregeln (§§ 1204 ſq., 1279 ſq. BGB.) als für Hypotheken. Hieran wird im Ergebnis nichts geändert durch die in den Art. 35 bis 41 des preuß. UG. z. ZwVG. — mit gewiſſen Einſchränkungen — getroffene Anordnung, daß im Falle der Enteignung die Realberechtigten an der hinterlegten Entſchädigungssumme dieſelben Rechte haben ſollen, die ihnen bei Erlöſchen ihres Rechts durch Zwangsverſteigerung am Erlös zuſtehen würden. Denn der Anſpruch auf Befriedigung aus dem Erlös der Zwangsverſteigerung eines Grundſtücks iſt jedenfalls dann, wenn die Hypothek bereits gelöſcht und das Grundſtück in andere Hände übergegangen iſt, nicht mehr als Hypothek anzusehen, von einer ſolchen vielmehr rechtlich weſentlich verſchieden (RGZ. Bd. 55 S. 264, Bd. 71 S. 412). Die Entſtehung einer Sicherungshypothek nach §§ 118, 128, 132 ZwVG. kommt im vorliegenden Falle nicht in Betracht und es bedarf deſhalb keiner Erörterung, ob die Anwendung dieſer Vorſchriften im Enteignungsverfahren überhaupt möglich wäre. Iſt aber das Befriedigungsrecht an der Entſchädigungssumme nicht als Hypothek anzusehen, ſo liegt auch

keine durch Hypothek gesicherte Forderung im Sinne des § 9 AufwG. vor. Weil keinerlei Anhalt für eine andere Beurteilung besteht, ist mit dem Kammergericht anzunehmen, daß das Aufwertungsgesetz in den §§ 4 fgl., 9 daselbe sagen will, wie das Bürgerliche Gesetzbuch. Da die Hypotheken als solche durch die Enteignung kraft Gesetzes erloschen sind und bisher keine Leistung auf sie bewirkt ist, so kommt die Wiedereintragung der Hypotheken nach den §§ 14 fgl. AufwG. nicht in Frage; sie ist überdies durch § 20 Abs. 1 a. E. AufwG. ausgeschlossen (RG. in JW. 1926 S. 1471 Nr. 4; Mügel Erl. 16 zu § 20 AufwG.; Quassowski 5. Aufl. Bem. IV S. 310). Fraglich könnte nur sein, ob etwa das Aufwertungsgesetz deshalb anzuwenden sei, weil die Kaufgeldforderungen der Klägerin bis zum November 1922 hypothekarisch gesichert waren. Die Meinung des Kammergerichts, daß im Sinne des Aufwertungsgesetzes nur die Forderungen, für die bei seinem Inkrafttreten noch eine Hypothek bestand, als durch Hypothek gesichert anzusehen seien, ist nicht unbestritten. Überwiegend wird in Schrifttum und Rechtsprechung der 14. Februar 1924, an welchem Tage die Dritte Steuernotverordnung in Kraft getreten ist, als maßgebender Stichtag für die Anwendung des § 9 AufwG. angesehen (vgl. die Nachweise bei Mügel, Erl. 3 zu § 9 AufwG.). Diese Streitfrage kann aber offen bleiben, da hier ein früherer Zeitpunkt als der 14. Februar 1924 nicht in Betracht kommt (RG. SeuffArch. 1926 Nr. 148) und die Hypotheken schon im November 1922 gelöscht worden sind. Nach alledem findet das Aufwertungsgesetz mit seinen Beschränkungen keine Anwendung, so daß die Klageforderung der freien Aufwertung unterliegt.

Die Revision macht ferner folgendes geltend. Es sei nicht entschieden, ob der Klägerin über die 4100 RM hinaus noch ein Anspruch zustehe. Nun schwebt noch das Verteilungsverfahren über die hinterlegten 30000000 RM, die vielleicht aufzuwerten seien. Die Klägerin dürfe nicht ihren vollen Anspruch sowohl im Verteilungsverfahren wie im gegenwärtigen Rechtsstreit durchführen. Sie müsse ihre pfandrechtlichen Ansprüche an die Beklagten abtreten.

Mit solchem Vorbringen können die Beklagten in diesem Rechtszuge nicht gehört werden. Wollten sie eine Entscheidung über den weitergehenden Aufwertungsanspruch der Klägerin herbeiführen, so stand es ihnen frei, eine Feststellungswiderklage vor dem Landrichter zu erheben. Die Frage, ob entgegen der Meinung des

Kammergerichts der Staat die hinterlegte Geldsumme aufzuwerten hat, bildet nicht den Gegenstand des Rechtsstreits. Übrigens wäre es in erster Linie Sache der Beklagten als der Forderungsberechtigten, die Aufwertung zu betreiben. Es kann dahingestellt bleiben, wie die Freigabe des Pfandes gegen Befriedigung der Klägerin (§ 1223 Abs. 2, § 1273 BGB.; RGZ. Bd. 92 S. 281) im Verteilungsverfahren zu gestalten wäre. Denn das Verlangen auf Verurteilung nur gegen eine entsprechende Zug um Zug-Leistung stellt sich als eine Einrede dar und kann ebensowenig wie das Recht zur Leistungsverweigerung im Sinne der §§ 320, 322 Abs. 1 BGB. (RG. in JW. 1925 S. 2559 Nr. 7; Recht 1925 Nr. 2207) in diesem Rechtszuge neu geltend gemacht werden. Die Voraussetzungen der Hinterlegung im Sinne des § 372 BGB. liegen schon deshalb nicht vor, weil die Entschädigungssumme nicht von den Beklagten als Schuldnern, sondern von dritter Seite auf Grund des § 37 preuß. EnteignG. hinterlegt ist und die Beklagten zu den berechtigten Gläubigern gehören.